

Kernthema: Erneuerbare Energien in der Wärmeversorgung

Ansprechpartner: Wolfgang Rössler
Telefon: +49 69 6302-435
E-Mail: roessler@zvei.org

2. Mai 2014

Der ZVEI schlägt vor:

- Zusammenlegung / Abstimmung der parallelen Anforderungen aus EnEV und EEWärmeG.
- Anrechenbarkeit des erneuerbaren Anteils des Stroms zur Erfüllung von EE-Verpflichtungen.
- Anrechnung von Wärmerückgewinnung auf die Erfüllung der EE-Verpflichtung.
- Ausgleich für die EEG-Mehrkosten bei Stromanwendungen im Wärmemarkt.
- Stärkung der System- und Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung durch Aktivierung von Speicher- und Lastverschiebeoptionen im Wärmemarkt.
- Beibehaltung und Verstärkung der bestehenden Förderprogramme von BAFA und KfW.
- Definition von Plus-Energie-Häuser und ‚Niedrigenergiegebäuden‘.
- Kontinuierliche Fortschreibung des Primärenergiefaktors für Strom und Prüfung einer Betrachtung über die Lebensdauer der Produkte.
- Auflösung des Widerspruchs von KWK-Förderung und EEG-Belastung.

Definition:

Als Erneuerbare Energien (EE) werden in Abgrenzung zu fossilen Energiequellen solche Energieträger und Energiequellen bezeichnet, die im Rahmen kurzer Zeithorizonte nachwachsen bzw. sich regenerieren bzw. unerschöpflich zur Verfügung stehen. Hierzu zählen Sonnenstrahlung, Windkraft, Wärme in Luft, Wasser und Erdreich sowie Biomasse für Deponie-, Klär- und Biogas und für Biotreibstoffe.

Fakten:

- Die EU will bis 2020 einen Anteil von 14 Prozent Erneuerbarer Energien am Wärmebedarf erreichen (Kernziel der Europa-2020-Strategie).
- Die Bundesregierung betrachtet Erneuerbare Energien als eine tragende Säule zukünftiger Energieversorgung. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch soll bereits 2030 bei 30 Prozent¹ liegen.
- Zur Umsetzung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestandes ist die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Wärmeversorgung eine zentrale Säule.
- Fachleute wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) halten es für möglich, die Versorgung Deutschlands mit Strom und Wärme bis 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu sichern, ohne dass die Kosten für die Versorgung (Bau, Erhalt, Brennstoffkosten und Finanzierung) höher als heute sind.
- Mit der europäischen Gebäuderichtlinie wird für 2018/2020 ein ‚Nearly Zero Energy Building‘ definiert; hier spielt die Bilanzierung der erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle.
- Der Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtabsatz der Wärmeerzeuger ist seit 2008 rückläufig.
- KWK-Technik kommt nicht im erforderlichen Maße zum Einsatz.

Argumente:

- Strombasierte Anwendungen im Wärmemarkt werden durch die derzeit in Deutschland gültige Rahmengesetzgebung gegenüber fossilen Energieträgern benachteiligt:
 - Der erneuerbare Anteil des Stroms kann nicht angerechnet werden.
 - Marktverzerrung durch Ausbaurkosten im Stromsektor.
 - Im Zusammenwirken von EnEV und EEWärmeG ergeben sich für Stromanwendungen Härtefälle.
- Die gezielte Nutzung von Wärmerückgewinnung (Abwärme von Anlagen sowie Lüftung) sollte mit der Nutzung von Erneuerbaren Energien gleichgestellt werden (Wärmerückgewinnung auf Quote der Nutzung der erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung anzurechnen), da es sich um ein ‚Abfallprodukt‘ bereits bestehender Wärmeerzeugung handelt, die ansonsten ungenutzt bliebe.
- Die Zukunft im Neubau steuert bereits zum Ende des Jahrzehnts auf Konzepte hin (NZEB, Plus-Energiehaus), die ohne die Leitenergiestrom nicht realisierbar sind.
- In der Vergangenheit hat der Markt eine unstetige Förderkulisse erlebt. Ergebnis war eine große Verunsicherung der Marktteilnehmer und eine zunehmende Zurückhaltung gegenüber Erneuerbaren Energien.
- Die Stromeigenversorgung aus KWK-Anlagen im Selbstbetrieb und im Eigencontracting müssen gleich behandelt werden. Die geplanten Änderungen im Zuge der Belastung der Eigenstromversorgung mit der EEG Umlage konterkarieren und behindern massiv den weiteren KWK-Ausbau.

¹ Quelle: Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 18. Legislaturperiode, Dezember 2013